

# RISIKEN bei der Gestaltung von Logistikverträgen

17. März 2011  
Brauhaus Schacht 4/8, Duisburg

Frank Braun – Aktiv Assekuranz Makler GmbH

## Inhaltsübersicht

1. Die 3-Ebenen-Theorie und die rechtlichen Auswirkungen im Tagesgeschäft des Spediteurs
2. Logistikverträge in der Praxis
3. Lösungswege

# 1. Die 3-Ebenen-Theorie



# 1. Die 3-Ebenen-Theorie

## Was ist zu beachten ?

4

Die **Haftung des Spediteurs** spielt sich nur in der Ebene des Verkehrsvertrages ab. Formen des Verkehrsvertrages sind:

- Speditionsvertrag
- Beförderungsvertrag / Frachtvertrag
- Lagervertrag
- Umzugsvertrag
- Logistikvertrag
- Sonstige, individualvertragliche Vereinbarung

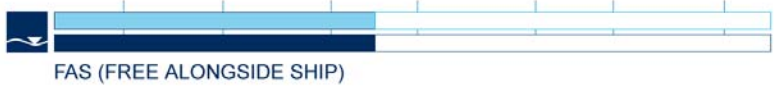
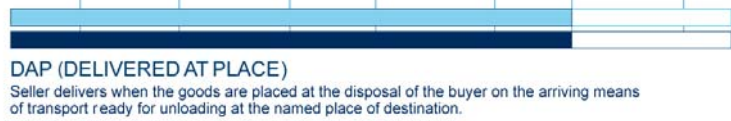
# 1. Die 3-Ebenen-Theorie

## Was ist zu beachten ?

5

- ☞ Die **Haftung von Verkäufer und/oder Käufer** aus dem Kaufvertrag regelt sich nach
  - Einkaufs- und Verkaufsbedingungen bzw. Lieferbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen, AGB)
  - den INCOTERMS 2010
  - Akkreditivvorschriften.
  
- ☞ Die INCOTERMS 2010 sind vorformulierte Vertragsklauseln, die international die Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers reglementieren. Unterschieden wird bei den INCOTERMS 2010 nach
  - **Kostentragung** und
  - **Gefahrtragung**

# (INCOTERMS 2010 – Klauselübersicht)



- The risk is borne by the seller
- The costs are borne by the seller
- Transport insurance is the responsibility of the seller
- The risk is borne by the buyer
- The costs are borne by the buyer
- Clauses for sea and inland water transport

# 1. Die 3-Ebenen-Theorie

## ▀ Kosten – und Gefahrtragung

7

☞ Der Spediteur muss wissen, was er hinsichtlich der Vereinbarung der **Kostentragung** aus dem Kaufvertrag an den Verkäufer und/oder dem Käufer berechnen kann/darf, hier:

- Frachtkosten
- Versicherungskosten zu Gunsten der Kaufvertragsparteien (falls vereinbart)
- Zoll, EUSt und Verbrauchssteuern

☞ Oft versuchen Verkäufer und Käufer jedoch, die **Gefahrtragung** dem Spediteur als Dienstleister noch zusätzlich mit aufzuerlegen.

Dies ist sehr oft gewollt, insbesondere bei Kaufvertragsparteien, die über eine eigene Rechtsabteilung verfügen und Versicherungskosten „sparen“ möchten !

# 1. Die 3-Ebenen-Theorie

## ▀ Kosten – und Gefahrtragung

8

- ☞ Die **Gefahrtragung** in der Kaufvertragsebene kann aber durch eine **Transportversicherung** auf einen Versicherer abgewälzt bzw. kongruent versichert werden, z.B. im Rahmen
  - einer „**Transport-Generalpolice**“, die der Wareninteressent (Verkäufer und/oder Käufer) selbst für alle auftretenden Transportrisiken zeichnet (meist auf Umsatzbasis).
    - Der Wareninteressent ist zugleich Versicherungsnehmer und versicherte Person.

# 1. Die 3-Ebenen-Theorie

## ▀ Kosten – und Gefahrtragung

9

- einer sogenannten „**Open-Cover**“-Transportversicherungspolice des Spediteurs, die der Spediteur für jeden Transport einzeln (oder auch für alle Transporte eines einzelnen Wareninteressenten) versichert. In solchen Fällen ist
  - der Spediteur ist Versicherungsnehmer
  - der Wareninteressent die versicherte Person.
- ☞ Die **Verkehrshaftungsversicherung**, die die haftungsseitigen Risiken aus abgeschlossenen Verkehrsverträgen deckt, interessiert die Gefahrtragung primär nur bei Regressen von Transportversicherern (Stichwort: Aktivlegitimation)

## 2. Logistikverträge in der Praxis

### Logistik-AGB vs. Logistikverträge

10

- ☞ Die Logistik-AGB sind eine Empfehlung des Deutschen Speditions- und Logistikverbandes (DSLTV)
- ☞ Die Logistik-AGB gelten nur für das sogenannte „Zurufgeschäft“
- ☞ Sie regeln die Haftung für **logistische Dienstleistungen**, die der Spediteur über die Haftungsbestimmungen der Ziffer 2.1 der ADSp hinaus noch **zusätzlich** anbietet
- ☞ Mit der Vereinbarung der Logistik-AGB vermeidet der Spediteur hohe Haftungsrisiken, die bei der Durchführung von logistischen (insbesondere werkvertraglichen) Dienstleistungen entstehen können



## 2. Logistikverträge in der Praxis

### Logistik-AGB vs. Logistikverträge

11

Die Haftung nach den Logistik-AGB für logistische Dienstleistungen ist stark eingeschränkt

- EUR 20.000 je Schadenfall
- EUR 100.000 bei mehr als 4 Schadenfällen gleicher Ursache bzw. bei Serienschäden
- EUR 500.000 für alle Schadenfälle innerhalb eines Jahres

Die Logistik-AGB eignen sich daher nicht für Logistikverträge oder sonstige, individualvertragliche Vereinbarungen !



## 2. Logistikverträge in der Praxis

### ► Was sollte in einem Logistikvertrag immer geregelt sein ?

12

☞ Leitfaden (Orientierung bieten auch die Logistik-AGB):

- Genaue Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen
- Pflichten des Auftraggebers und des Spediteurs
- Vertraulichkeit
- Leistungshindernisse und höhere Gewalt
- Vertragsanpassungen und –dauer; Kündigung
- Aufrechnung, Zurückbehaltung
- Pfandrecht, Eigentumsvorbehalt
- Haftung des Spediteurs
- Versicherungsvereinbarung (Auftraggeber und/oder Spediteur)
- Zahlungsbedingungen
- Verjährung
- Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht
- Salvatorische Klausel

## 2. Logistikverträge in der Praxis

### ► Haftung und Versicherung

13

#### ☞ Generelle Vorüberlegungen zu Haftungsvereinbarungen:

- Nur vermittelnd tätig ?
- Werden Beförderungsleistungen erbracht ? Wenn ja:
  - im Selbsteintritt mit eigenem Fuhrpark ?
  - mit Subunternehmern ?
- Werden Lagerhaltungstätigkeiten erbracht ? Wenn ja:
  - In eigenen oder fremden Lagerstätten ?
  - Wie werden Inventurdifferenzen geregelt (EDV-technische und physische Kontrollen; Zeitintervalle; Zugangsberechtigungen)
- Haftung für sonstige logistische Dienstleistungen, die mit einer werkvertraglichen Tätigkeit verknüpft sind ?
- Haftungsgrundlage des Spediteurs ?
- Haftungshöhe ?

## 2. Logistikverträge in der Praxis

### ► Haftung und Versicherung

14

#### ☞ Generelle Vorüberlegungen zu **Versicherungsvereinbarungen**:

- Die 5 „W“-Versicherungsfragen :
  - **Wer** soll Versicherungsschutz besorgen (Auftraggeber und/oder Spediteur) ?
  - **Welche** Art von Versicherung, z.B.
    - Verkehrshaftungsversicherung
    - Transportversicherung
    - Betriebshaftpflicht- und Umweltversicherung
    - Unfallversicherung
    - Kraftfahrtversicherung
  - **Was** soll überhaupt versichert werden (Gegenstand der Versicherung) ?
  - **Wo** soll der Versicherungsschutz gelten (räumlicher Geltungsbereich) ?
  - **Wann** (Beginn, Dauer, Ende der Versicherung) ?

## 2. Logistikverträge in der Praxis

### Beispiel 1:

15

#### Beförderungsleistung mit eigenem Fuhrpark und Lagerhaltung:

- Haftungsvereinbarung:

*„Für Tätigkeiten nach diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Sollte dieser Vertrag zu einem etwaigen Streitpunkt zwischen den Vertragspartnern keine Regelung enthalten, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen aus HGB, BGB und nachgeordnet die ADSp, jeweils neuester Stand, in ihrer rechtlichen Reihenfolge.“*

*Die Haftung für Verlust und Beschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; sie ist pro Schadenfall auf EUR 100.000 begrenzt.“*

- Konsequenz ?

## 2. Logistikverträge in der Praxis

### Beispiel 2:

16

#### Lagerhaltung und Kommissionierung:

- Kombinierte Haftungs- und Versicherungsvereinbarung:  
*„Der Dienstleister haftet nach Maßgabe der Bestimmungen der ADSp. Der Dienstleister schließt eine Versicherung gegen Schwund und Inventurdifferenzen auf eigene Kosten ab. Die beim Dienstleister eingelagerte Ware ist gegen Elementarschäden in ausreichender Höhe versichert. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber anteilig, soweit er dafür keine eigene Versicherung abschließt.“*
- Konsequenz ?

## 2. Logistikverträge in der Praxis

### ► Beispiel 3:

17

#### ☞ Lagerhaltung und Kommissionierung:

- Haftungsvereinbarung:  
*„Der Spediteur haftet gegenüber dem Auftraggeber nur bis zu den nachfolgenden, individuell vereinbarten Haftungshöchstgrenzen:*
  - *im Falle von Inventurdifferenzen, auch bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, beschränkt auf einen Betrag von EUR 500.000 pro Jahr;*
  - *bei Transportschäden im Zusammenhang mit der speditionellen Tätigkeit des Spediteurs ist dessen Haftung für Verluste, Zerstörungen und Beschädigungen von Gütern während des Transportes beschränkt auf 8,33 SZR“.*
- Konsequenz ?

## 2. Logistikverträge in der Praxis

### Beispiel 4:

18

#### Beförderung, Lagerhaltung und Kommissionierung:

- Haftungsvereinbarung:  
*„Die Haftung im Obhutszeitraum regelt sich für Transport und Lagerleistung nach den ADSp, wobei die Haftung nach Ziffer 23 Abs. 1 auf EUR 10 abgeändert wird.“*
- Versicherungsvereinbarung:  
*„Der Dienstleister hat hinsichtlich des Transportes und Lagers und der sonstigen Dienstleistungen eine Warentransport- und Lagerversicherung gegen alle versicherbare Risiken ohne Selbstbeteiligung, hinsichtlich Lager nach dem jeweiligen Lagerwert auf Kosten des Auftraggebers abzuschließen.“*
- Konsequenz ?

### 3. Lösungswege

- ➔ Wählen Sie einen Versicherungsmakler aus, der über genügend Erfahrung im Bereich der Beurteilung von logistischen Leistungen verfügt
- ➔ Platzieren Sie Ihre Verkehrshaftungs- und Transportrisiken nur bei einem Versicherer(konsortium), der/das über hohe Zeichnungskapazitäten und ausgeprägtes Know-How verfügt
- ➔ Legen Sie **jeden** Logistikvertrag, den Sie unterzeichnen sollen/wollen, Ihrem Versicherungsmakler **vorab** zur rechtlichen Beurteilung / Versicherbarkeit vor
- ➔ Lassen Sie den vom Versicherungsmakler geprüften Logistikvertrag danach von einem Fachanwalt prüfen
- ➔ Bringen Sie jeden Logistikvertrag durch den Versicherer zur **Approbation**, **bevor** dieser zur Unterschrift gelangt
- ➔ Gleiches gilt für anschließende Vertragsänderungen und/oder Nachträge



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

## Kontakt

### ■ Aktiv Assekuranz Makler GmbH Niederlassung Duisburg

**Frank Braun**

*Regionalleitung Risikomanagement und Vertrieb*

Philosophenweg 23 – 47051 Duisburg

Telefon : (0203) 57066 –24

Telefax : (0203) 57066 - 90

Mail : braun@aktiv-

assekuranz.de

Web : www.aktiv-

assekuranz.de

